

Beitragsordnung

1. Auf der Grundlage des § 5 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag in der Gründungssitzung am 12.03.2018 wie folgt festgelegt:

Einzelpersonen: 60,00 €

Familienbeitrag: 90,00 €.

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragsentrichtung. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

2. "Familienbeitrag" nach Nummer 1 dieser Beitragsordnung bezeichnet einen vergünstigten Beitrag für Eheleute oder Verpartnerte und deren Kinder nach Maßgabe des deutschen Personenstandsrechts. Anstelle eines Beitrags von 60,00 € pro Kopf tritt ein Einheitsbeitrag von 90,00 € für sämtliche Familienmitglieder im Sinne des ersten Satzes.

3. Der Jahresbeitrag wird zum 31.03., nach der regulären Mitgliederversammlung, eines jeden Jahres fällig.¹ Im Gründungsjahr 2018 wird der Beitrag abweichend von Satz 1 mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister und somit mit Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällig. Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so wird der Beitrag mit dem Datum des Eintritts fällig.

4. Tritt ein Mitglied vor dem 31.10. des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so schuldet es grundsätzlich den gesamten Jahresbeitrag. Eine Kürzung des Beitrags ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Tritt ein Mitglied nach diesem Zeitpunkt ein, wird für das laufende Kalenderjahr kein Beitrag fällig.

5. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Einzug erfolgt ausschließlich auf das dort angegebene Vereinskonto. Bei Familien ist anzugeben, welches Mitglied den Beitrag für welche einzelnen Mitglieder entrichtet.

6. Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresbeitrag nach Ermessen zu stunden oder zu ermäßigen, wenn ein Mitglied eine besondere Härte glaubhaft macht. Ein Anspruch auf Stundung oder Ermäßigung besteht nicht.

Version 2-18.03.19

¹ Hinweis: Kann der Mitgliedsbeitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden, können Verzugskosten nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstehen.